

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Joschu engineering GmbH

§1 Geschäftsbedingungen

1.1 Alle Verträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie in Textform ausdrücklich anerkennen; Schweigen oder Leistungserbringung gelten nicht als Zustimmung. Ein bloßer Verweis des Bestellers auf seine Einkaufsbedingungen begründet keine Geltung.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Bestellungen des Bestellers stellen ein verbindliches Angebot dar, an das dieser für die Dauer von 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen. Eine bloße Lieferung oder sonstige Handlungen genügen nicht als Annahme.
- 2.3 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden – gleichgültig von wem – sind nur wirksam, wenn sie in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt werden. Zur Wahrung der Textform genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern die Kopie der Erklärung übermittelt wird.
- 2.4 Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Textform durch die Geschäftsleitung oder von dieser bevollmächtigte Personen bestätigt werden.

§3 Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten in Euro, ab Werk Deggendorf, ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Preise beruhen auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Energie-, Lohn- und Lohnnebenkosten, Rohstoff- und Materialpreise, Transportkosten, Zölle und Abgaben).
- 3.3 Erhöhen oder verringern sich diese Kostenfaktoren zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend nach oben oder unten anzupassen.
- 3.4 Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preisanpassung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Lehnt der Besteller die Preisanpassung ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§4 Umfang der Lieferung

- 4.1 Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden.
- 4.2 Wir sind berechtigt, den Liefer- oder Leistungsgegenstand im Rahmen des technischen Fortschritts sowie handelsüblicher Abweichungen (insbesondere bei Maßen, Gewichten, Materialzusammensetzung, Struktur, Farbe, Oberfläche) zu ändern, soweit die Änderungen dem Besteller zumutbar sind und die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.
- 4.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und berechtigen uns zur Berechnung entsprechender Teilbeträge.
- 4.4 Verweigert der Besteller die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt, z. B. ohne rechtlich oder sachlich triftigen Grund, gilt die Abnahme spätestens zwei Wochen nach Mitteilung der Versand- oder Leistungsbereitschaft als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Lieferung/Leistung in Gebrauch genommen hat. Ergänzend gilt § 8 dieser Bedingungen. Die Abnahmefiktion tritt nicht ein, soweit der Besteller einen wesentlichen Mangel innerhalb der Frist nach 9.1 bzw. 9.2 in Textform rügt.

§5 Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

5.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.3 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Bleibt diese trotz angemessener Fristsetzung aus, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt (§ 321 BGB).

5.4 Reparaturrechnungen sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5.5 Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

5.6 Im Falle der Abnahmefiktion gemäß § 4.4 gelten die Leistungen als abgenommen; die Vergütung ist entsprechend den vereinbarten Zahlungszielen fällig.

§6 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

6.1 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

6.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§7 Lieferung und Lieferzeit

7.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

7.2 Fälle höherer Gewalt oder sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Zulieferungen trotz rechtzeitigem Deckungsgeschäft) verlängern vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Führt die Behinderung zu einer Dauer von mehr als 3 Monaten, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und berechtigen uns zur Berechnung entsprechender Teilbeträge.

7.4 Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände spätestens mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

7.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§8 Gefahrenübergang, Verpackung und Lagerung

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten

Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten übernehmen oder den Transport selbst durchführen.

8.2 Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Besteller über.

8.3 Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Lagerkosten betragen 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangener Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages, beginnend ab Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt uns vorbehalten; dem Besteller bleibt der Nachweis geringerer Kosten offen.

8.4 Während der Einlagerung erfolgt keine Versicherung der Liefergegenstände durch uns. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers schließen wir eine Versicherung gegen die üblichen Lager Risiken (z. B. Feuer, Wasser, Diebstahl, Überschwemmung, etc.) ab.

8.5 Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- und Überschwemmungsschäden oder sonstige versicherbare Risiken.

8.6 Verpackungskosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes werden nicht zurückgenommen; hiervon ausgenommen sind Paletten, Gitterboxen und andere Mehrwegverpackungen.

§9 Beanstandungen (Prüfungspflicht)

9.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Abweichungen und Vollständigkeit zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt, schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei uns.

9.2 Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach deren Feststellung, schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei uns.

9.3 Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

§10 Gewährleistung

10.1 Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Rücktritt oder Minderung kann der Besteller erst verlangen, wenn zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist. Unerhebliche Mängel begründen keine Ansprüche.

10.2 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nur, soweit diese nicht dadurch erhöht werden, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

Kosten des Aus- und Wiedereinbaus übernehmen wir nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist; im Übrigen trägt der Besteller diese Kosten.

10.3 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir lediglich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorsehen. Für gebrauchte Waren wird die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt.

10.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung Änderungen an den Liefergegenständen vornimmt oder diese unsachgemäß behandelt, insbesondere durch fehlerhafte Montage, ungeeignete Betriebsmittel oder mangelhafte Wartung.

10.6 Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, soweit deren Mangel auf normalem Abnutzungsverhalten beruht.

§11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, unser Eigentum (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

11.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

11.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Besteller unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns schriftlich zu benachrichtigen.

11.4 Werden die Vorbehaltswaren mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Erfolgt die Verarbeitung derart, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt.

11.5 Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11.7 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken ausreichend zu versichern; Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er hiermit sicherungsweise an uns ab.

§12 Haftung

12.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.3 Eine Haftung für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare bzw. Folgeschäden ist ausgeschlossen.

12.4 Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

12.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.6 Die maximale Haftungshöhe ist in jedem Fall auf den Netto-Auftragswert begrenzt.

12.7 Die Haftungsbegrenzungen dieses § 12 gelten für sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich, vorvertraglich, deliktisch), mit Ausnahme der in 12.4 genannten Fälle.

§13 Vertraulichkeit

13.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

13.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrags sind alle nicht öffentlich bekannten Informationen technischer, kaufmännischer oder organisatorischer Art. Keine vertraulichen Informationen sind solche, die

- bereits allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung bekannt werden,
- von einer dritten, zur Weitergabe berechtigten Partei rechtmäßig erlangt wurden,
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

13.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von drei Jahren nach deren Beendigung fort.

13.4 Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§14 Schutzrechte

14.1 Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gelieferten Waren oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

14.2 Werden gegen den Besteller Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch von uns gelieferte Waren oder Leistungen erhoben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu verschaffen, die Ware/Leistung so abzuändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder die Ware/Leistung zurückzunehmen gegen Erstattung des Kaufpreises.

14.3 Eine weitergehende Haftung für Schutzrechtsverletzungen ist ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht, wenn die Verletzung darauf beruht, dass

- die Ware in einer nicht von uns vorhergesehenen Art verwendet wird,
- die Ware mit Produkten Dritter kombiniert wird,
- die Ware nach Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers gefertigt wurde.

14.4 Beruht eine behauptete Schutzrechtsverletzung auf Vorgaben, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen des Bestellers oder auf der Kombination/Verwendung der Lieferung mit Produkten Dritter, stellt uns der Besteller von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei.

§15 Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

15.1 Alle von uns erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Software, Modelle, Prototypen, Konzepte und sonstige Unterlagen, bleiben unser geistiges Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte daran vor.

15.2 Der Besteller erhält hieran lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die vertraglich vereinbarten Zwecke beschränktes Nutzungsrecht.

15.3 Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung über den Vertragszweck hinaus ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

15.4 Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstandenen Arbeitsergebnisse auch für andere Projekte und Zwecke zu verwenden, soweit keine ausdrückliche Geheimhaltungsvereinbarung entsteht.

§16 Datenschutz

16.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

16.2 Informationen zur Art, zum Umfang und zu den Zwecken der Datenverarbeitung sowie zu den Betroffenenrechten (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung. Diese kann jederzeit angefordert werden unter info@joschu-engineering.de.

16.3 Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist (z. B. an Spediteure, Logistik- und Zahlungsdienstleister, Kreditversicherer, Auskunftsteilen) oder eine gesetzliche Pflicht besteht.

§17 Pflichten des Bestellers bei Bereitstellung von Unterlagen

17.1 Der Besteller ist verpflichtet, uns alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Modelle, Daten) vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

17.2 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Unterlagen trägt ausschließlich der Besteller die Verantwortung. Verzögerungen oder Mehrkosten infolge unzureichender oder verspäteter Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers.

§18 Weitere Bestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail). Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Deggendorf.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Deggendorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).